

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Hauptstraße 238 | 55743 Idar-Oberstein

Kreisverwaltung  
Cochem-Zell  
Endertplatz 2  
56812 Cochem

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Hauptstraße 238  
55743 Idar-Oberstein  
Telefon 06781 565-0  
Telefax 06781 565-1150  
post-  
stelle22@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

11.05.2026

**Mein Aktenzeichen**  
22/02/5.1/2024/0263  
6620#2026/0016-0380

**Ihr Schreiben vom**  
07.05.2026  
BIM-Z 1039/2024

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Volker Dern  
Volker.Dern@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06781 565-1144  
0261 120-881144

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antragsteller: BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden

### **Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA)**

#### **Windenergieanlage WEA GD08.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 160,0 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 372879 ; Hochwert 5545887

Gemarkung Grenderich

#### **Windenergieanlage WEA GD11.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 130,64 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 373935 ; Hochwert 5545025

Gemarkung Grenderich

1/15

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Bahnhof  
Buslinie 302 bis  
Haltestelle Polizei

**Parkmöglichkeiten**  
am Dienstgebäude  
Behindertenparkplatz ist  
gekennzeichnet

Informationen unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)  
Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Ihren Rechten nach der DSGVO (Suchbegriff: DSGVO).  
Elektronische, rechtsverbindliche Kommunikation über virtuelle Poststelle möglich (Suchbegriff: VPS)

### **Windenergieanlage WEA GD12.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 110,24 m, Rotordurchmesser 138,25 m,  
Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374039 ; Hochwert 5546026

Gemarkung Grenderich

### **Windenergieanlage WEA GD13.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 130,64 m, Rotordurchmesser 138,25 m,  
Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374204 ; Hochwert 5544737

Gemarkung Grenderich

### **Windenergieanlage WEA GD14.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 130,64 m, Rotordurchmesser 138,25 m,  
Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374362 ; Hochwert 5545035

Gemarkung Grenderich

### **Windenergieanlage WEA GD15.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 130,64 m, Rotordurchmesser 138,25 m,  
Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374380 ; Hochwert 5545586

Gemarkung Grenderich

### **Windenergieanlage WEA MOR01.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 110,24 m, Rotordurchmesser 138,25 m,  
Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374154 ; Hochwert 5546377

Gemarkung Moritzheim

**Windenergieanlage WEA MOR02.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 130,64 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374451 ; Hochwert 5546102

Gemarkung Moritzheim

**Windenergieanlage WEA MOR03.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 160,0 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374604 ; Hochwert 5546515

Gemarkung Moritzheim

**Windenergieanlage WEA Zell01.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 130,64 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 374604 ; Hochwert 5546515

Gemarkung Zell

**Windenergieanlage WEA Zell02.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 110,24 m, Rotordurchmesser 138,25 m,

Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 371136 ; Hochwert 5544294

Gemarkung Zell

### **Windenergieanlage WEA Zell03.1**

Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 110,24 m, Rotordurchmesser 138,25 m,  
Nennleistung 4,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):

Rechtswert 371384 ; Hochwert 5544294

Gemarkung Zell

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 06.05.2026 Berichts-Nr.: N-IBK-6440925-Rev.2,
- der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 24.03.2026 Berichts-Nr.: S-IBK-6440925-Rev.1,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

#### **I. Allgemein**

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der Inbetriebnahme vorliegen.

2. Der Betreiber der Windenergieanlage(n) hat vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windenergieanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
3. Der Betreiber der Windenergieanlage(n) hat vor Inbetriebnahme einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitteilungen zu den v. g. drei Punkten sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, Hauptstraße 238, 55743, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der WEA anzugeben.

## **II. Immissionsschutz**

### **Auflagen/Lärm**

5. Die 12 Windenergieanlagen dürfen die nachstehend genannten Schalleistungsspiegel – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechend der Formel  

$$- L_{e,max} = \bar{L}_W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_r^2 + \sigma_p^2}$$
nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung):**  
**(Betriebsmodus TES OM-0-1)**

**Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr)** --> alle WEA

**Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)** --> WEA GD 08.1, GD 11.1, GD 12.1,  
 GD 13.1, MOR 01.1, MOR 03.1, Zell 01.1, Zell 02.1; Zell 03.1

$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_W$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_p$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
107,7	106,0	<b>0,5</b>	<b>1,2</b>	1,7

$L_W$  und  $L_{e,max}$  werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet [in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
$L_{e,max Oktav}$	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7

**Schallreduzierter Betrieb**  
**(Betriebsmodus TES OM-Nr-02-1)**

**Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)** --> WEA GD 14.1 – 15.1, MOR 02.1

$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_W$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_p$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
105,7	104,0	<b>0,5</b>	<b>1,2</b>	1,7

$L_W$  und  $L_{e,max}$  werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet [in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,0	90,4	94,8	98,0	99,8	96,3	87,5	70,0
$L_{e,max Oktav}$	85,7	92,1	96,5	99,7	101,5	98,0	89,2	71,7

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,max,Oktav}$ : maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

$\sigma_P$ :	Serienstreuung
$\sigma_R$ :	Messunsicherheit

6. Die unter Nr. 5 festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{w,Oktav,Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_R$ ) und der Serienstreuung ( $\sigma_P$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den aus den Emissionsmessungen ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen und hiermit die Genehmigungskonformität nachvollziehbar darzulegen. Sowohl die Messunsicherheit ( $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ ) als auch die Prognoseunsicherheit ( $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$ ) sind hierbei zu berücksichtigen.

7. Die Einhaltung der für den Nachtbetrieb der Windenergieanlagen festgeschriebenen Schallleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Kann dieser Nachweis nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht erbracht werden, sind die Emissionsmessungen durchzuführen, sobald die hierfür geeigneten meteorologischen Voraussetzungen vorliegen. Der hierfür mögliche Zeitraum ist mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein abzustimmen, sobald die Frist zur Durchführung der Emissionsmessungen abgelaufen ist.

8. Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung jeweils ein Bericht einer Mehrfachvermessung der unter Nr. 5 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallmodi vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis zur Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch eine erneute Ausbreitungsrechnung geführt wurde. Diese hat auf Basis des messtechnisch, durch die Mehrfachvermessung, nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) zu erfolgen.

Auf den rechnerischen Nachweis kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn sich aus dem Bericht der Mehrfachvermessung ergibt, dass die Pegel aller Oktaven des Oktavspektrums unterhalb der im Genehmigungsbescheid festgelegten Oktavpegel liegen.

Der Bericht der Mehrfachvermessung sowie ggf. die erforderliche erneute Ausbreitungsrechnung sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage an die zuständige immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde per E-Mail vorzulegen.

9. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
10. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen.

11. Der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen ist in den unter Nr. 5 festgeschriebenen Betriebsmodi erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung jeweils nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird.
- Solange der vorgenannte Nachweis nicht vorliegt, sind die WEA GD 08.1, GD 11.1, GD 12.1, GD 13.1, MOR 01.1, MOR 03.1, Zell 01.1, Zell 02.1; Zell 03.1 sowie die WEA GD 14.1 – 15.1, MOR 02.1 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in einem Modus zu betreiben, der sicherstellt, dass die unter Nr. 5 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel im Nennlastbetrieb um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden.
- Die Einstellung der hierfür erforderlichen Betriebsmodi ist gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein nachzuweisen.
12. Die Nachtabschaltungen der WEA (siehe Ziffer 6 und 11) müssen durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
13. Mit einer Herstellererklärung ist zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.
14. Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

**Hinweis/Lärm:**

- Bezüglich der Wirkung des Infraschalls von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den

Immissionsschutz zu beachten sind.

### **Auflagen/Schattenwurf**

13. Die genehmigten Windenergieanlagen sind antragsgemäß mit geeigneten Abschaltvorrichtungen auszustatten, mit denen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden muss, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den betroffenen Immissionsorten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

Hinweis: Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

14. Bei Realisierung der Windenergieanlagen müssen neben den im Schattenwurfgutachten exemplarisch und repräsentativ berücksichtigten Immissionspunkten, alle weiteren Immissionspunkte in einer später zu erstellenden Rotorschattenwurf-Regelung berücksichtigt werden, an welchen mit Überschreitungen der unter Nr. 13 genannten Richtwerten zu rechnen ist.

## **II. Betriebssicherheit/Eiswurf**

13. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im Leerlauf drehen.
  
14. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
  
15. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

### **Hinweis:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

16. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen

zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

17. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung der WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der Anlagen über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

### **III. Arbeitsschutz**

18. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
  - im Gefahrenfall
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
19. Die Aufstiegshilfe bzw. Befahranlage oder der Aufzug in der Windenergieanlage sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
20. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in der Windenergieanlage müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

### **IV. Sonstiges**

21. Der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem der Firma Wölfel ausgerüstet sind und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprü-

fung spätestens nach Abschluss des Probetriebes der Windenergieanlagen gewährleistet wird.

- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschalteinrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.
  
- Eine Herstellerbescheinigung, die bestätigt, dass die unter der Nebenbestimmungen Nr. 5 und 11 festgeschriebene Nachtabschaltung der Windenergieanlagen eingerichtet ist.

### **Hinweise:**

1. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder  
Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,  
Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

2. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
  - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
  - Name und Anschrift des Bauherrn
  - Art des Bauvorhabens
  - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
  - Name und Anschrift des Koordinators
  - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
  - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
3. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Volker Dern

Anlage: 1 Kostenmitteilung